

III ZR 92/60

Verkündet
am 13. Juli 1961
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn a.D. Willi
B [REDACTED], B [REDACTED]-G [REDACTED], T [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die D [REDACTED] R [REDACTED] in B [REDACTED], W [REDACTED] Str. [REDACTED], vertreten
durch ihren Generaldirektor Erwin C [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- im Rechtsstreit nicht vertreten -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1961 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Haßla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 3. Dezember 1959 wird zurück-
gewiesen mit der Maßgabe, daß die Klage als un-
zulässig abgewiesen wird.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger behauptet: Er sei vor dem Jahre 1933 Beamter auf Lebenszeit der Deutschen Reichsbahn gewesen. Die Beklagte habe ihn durch Verfügung vom 26. Juli 1945 mit Wirkung vom 1. Juli 1945 wieder als Beamten auf Lebenszeit übernommen. Seit dem 1. Januar 1946 sei er zum kommissarischen Generaldirektor, seit dem 1. Juni 1946 zum Generaldirektor der Beklagten bestellt worden. Am 25. Januar 1949 habe ihn die Beklagte fristlos ohne Angabe von Gründen entlassen und die Zahlung seiner Dienstbezüge eingestellt, die zuletzt nach Gruppe B 3 a RBesO monatlich 2 000 DM-Ost betragen hätten. Er sei also aus Gründen, die er nicht zu vertreten habe, von der Beklagten an der Ausübung seines Dienstes gehindert gewesen. Somit stehe ihm nach §§ 43 ff DBG, die auf ihn zumindest entsprechend anzuwenden seien, ein Wartegeld in Höhe von 80 % des letzten Gehaltes zu, das er für den Monat Februar 1951 mit seiner Klage geltend macht.

Hilfsweise stützt der Kläger seine Klage auf einen Ruhegehaltsanspruch, der ihm für die Monate Februar/März 1959 zustuhe; denn spätestens vom 1. März 1959 an könne er Ruhegehalt beanspruchen, weil er am 2. Februar 1959 das 65. Lebensjahr vollendet habe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
1 600 DM der Deutschen Notenbank (Ostmark)
nebst 4 % Zinsen seit dem 30. April 1959
zu zahlen.

- 3 -

Das Landgericht hat auf den Antrag des Klägers, gegen die im Prozeß nicht vertretene Beklagte entsprechend seinem Klageantrag Versäumnisurteil zu erlassen, die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, die vom Kammergericht zurückgewiesen worden ist. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte hat sich weder in den Vorinstanzen noch im Revisionsverfahren vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision unterliegt der Zurückweisung, weil für die vom Kläger angerufenen ordentlichen Gerichte Berlins und der Bundesrepublik eine Gerichtsbarkeit über den mit der Klage geltend gemachten beamtenrechtlichen Anspruch gegen die Beklagte nicht besteht.

Das Besondere des Falles ist, daß der Kläger als ehemaliger Generaldirektor der "Deutschen Reichsbahn" eine zentrale und nicht auf Berlin beschränkte Funktion innerhalb der sowjetzonalen Eisenbahnverwaltung ausgeübt und eine entsprechende Dienststellung gehabt hat und beamtenrechtliche Ansprüche gegen die mit eigener Partei- und Prozeßfähigkeit ausgestattete sowjetzonale Eisenbahnverwaltung als "Dienstherr" geltend macht. Streitgegenstand ist hier also ausschließlich das öffentlichrechtliche Verhältnis eines - zwar in Berlin-West ansässigen - Bürgers zu einer Verwaltung oder Institution, die in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands tatsächlich Herrschaftsgewalt ausübt. Den Gerichten Berlins und der Bundesrepublik fehlt für diesen Streit die Gerichtsbarkeit.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Daß das Berufungsgericht seine "Zuständigkeit" bejaht hat, hindert das Revisionsgericht nicht, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu kommen. Denn die Frage, ob die Gerichtsbarkeit oder die Gerichtsunterworfenheit der beklagten Partei besteht, ist zu unterscheiden von der der sog. internationalen und örtlichen Zuständigkeit (vgl. hierzu Matthies in NJW 1953, 546/547) und muß in jeder Phase des Rechtsstreits, auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen beachtet werden (BGHZ 19, 341, 345; Stein-Jonas ZPO 18 Aufl. vor § 12 I, III und IV).

Mit dieser Entscheidung ist im übrigen die Frage nicht präjudiziert, ob ein in Berlin-West ansässiger Bediensteter der beklagten Deutschen Reichsbahn aus seinem Dienstverhältnis zu dieser, soweit sie kraft besonderer Regelung des Viermächtestatuts die in Berlin-West belegenen Bahnen mitverwaltet, Ansprüche vor West-Berliner Gerichten geltend machen kann.

Hiernach ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die Revisionsrügen materiellrechtlicher Art bedarf. Im Urteilsausspruch war jedoch klarzustellen, daß die Klage nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abzuweisen ist.

Dr. Geiger

Dr. Arndt

Dr. Beyer

BR. Hußla und BR Gährtgens sind beurlaubt und deshalb verhindert, zu unterschreiben.

Dr. Geiger